

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1878**

45 (22.2.1878)

Deutschland.

\* Karlsruhe, 21. Febr. Im Nachstehenden theilen wir den Wortlaut der Rede mit, womit der Reichskanzler Fürst Bismarck in der Reichstags-Sitzung vom 19. die Interpellation betreffs der orientalischen Angelegenheit beantwortete. Diefelbe lautete:

Meine Herren, ich bitte zuvörderst um die Nachsicht des Reichstages, wenn ich nicht im Stande sein sollte, Alles, was ich zu sagen habe, scheidend zu sagen. Ich bin nicht so gesund, wie ich vielleicht aussehe. Auf die Sache selbst eingehend, so kann ich nicht läugnen, daß ich beim ersten Anblick der Interpellation Zweifel gehabt habe, nicht, ob ich sie überhaupt beantworten könnte, denn die Fragestellung läßt mir ja auch frei, sie mit „nein“ zu beantworten, aber ob ich nicht dieses „nein“ würde sagen müssen, nicht etwa, wie man gewöhnlich annimmt, weil ich besonders viel zu verschweigen hätte, durch dessen Offenbarung unsere Politik kompromittirt und gebunden werden könnte, sondern umgekehrt, weil ich, um freiwillig das Wort zu einer Eröffnung gegenüber der Vertretung des Reiches zu ergreifen, eigentlich nicht genug zu sagen habe, was nicht schon öffentlich bekannt wäre. Die Verhandlungen des englischen Parlaments haben ja die Beantwortung des einen Theiles der Frage, nämlich, welches die politische Lage im Oriente augenblicklich sei, fast schon erschöpft. Wenn ich trotzdem bei der Armuth, mit welcher ich vor Sie trete, doch nicht „nein“ gesagt habe, so ist es wegen der Befürchtung, daß man daraus schließen könnte, ich hätte viel zu verschweigen; und ein solcher Eindruck hat immer etwas Beunruhigendes, namentlich wenn sich Berechnungen daran knüpfen, dieses Schweigen auszunutzen, und deshalb spreche ich um so lieber ganz offen, als ich nach der Art, wie die Interpellation eingeleitet worden ist, den Eindruck bekomme, daß die deutsche Politik nichts weiter zu thun haben soll, als ihren bisherigen Gang unentwegt und unbeeinträchtigt weiter fortzusetzen, um der Meinung der Majorität des Reichstages, insofern ich die eben gehörten Äußerungen als den Ausdruck derselben betrachten darf, zu entsprechen. Was die jetzige Lage betrifft, so vermute ich allerdings, daß dasjenige, was ich Ihnen sagen kann, Ihnen bereits bekannt ist. Sie wissen aus den öffentlichen Blättern und aus den englischen Parlamentsverhandlungen, daß im Oriente augenblicklich, wie man sagen kann: „Die Waffen ruhen, des Krieges Stürme schweigen.“ — gebe Gott auf lange! — Der Waffenstillstand, der abgeschlossen worden ist, gibt der russischen Armee eine Stellung von der Donau bis zum Marumara-Meer mit einer Basis, welche ihr früher fehlte, nämlich den Donanfestungen, es ist dies ein Moment, welches mir als eines der wichtigsten im ganzen Waffenstillstand erscheint, welches aber von keiner Seite eine Aufsehung erfahren hat. Sie schließen von der russischen Besetzung aus einen vierfachen Ausschritt, der die Linie von Schumla bis Bama an der Westküste des Schwarzen Meeres zur Nordgrenze hat und der südlich an der Bai von Burgas endet und sich in das Land hinein erstreckt etwa bis Rasgrad. Sie schließen natürlich Konstantinopel und die Halbinsel Gallipoli aus und ich halte dies für diejenigen beiden Punkte, auf deren Freibleibung ein wesentlicher Werth von anderen Mächten gelegt wird.

Diesem Waffenstillstand vorausgegangen sind natürlich gewisse Friedenspräliminarien, die ich auf die Gefahr hin, Ihnen Bekanntes zu sagen, ungefähr rekapituliren will, um daran die Frage zu knüpfen, ob in einer derselben deutsches Interesse engagirt ist. Es handelt sich zunächst um die Konstitution Bulgariens (der Reichskanzler verliest hier die betreffenden Punkte des in französischer Sprache abgefaßten Waffenstillstands-Vertrages, welche sich auf die Grenzen Bulgariens beziehen, und vergleicht sie mit den auf der Konferenz seiner Zeit getroffenen Grenzbestimmungen). Der Unterschied zwischen diesen beiden Begrenzungen ist meines Erachtens nicht von solcher Erheblichkeit, daß dadurch der Friede Europas verhängender Weise gefährdet werden könnte. Die ethnographischen Angaben, die wir darüber haben, sind bis jetzt nicht aufrecht; das Beste, was wir kennen, ist von deutscher Hand geliefert in den Kiepert'schen Karten. Darnach geht die nationale Grenze, die Grenze der bulgarischen Nationalität ziemlich unermittelt im Westen bis dicht über Saloniki herunter und im Osten unter zunehmender Mischung mit türkischen Elementen bis gegen das Schwarze Meer hin, während die Konferenzgrenze, soweit sie sich genau aus den Verhandlungen nachspüren läßt, namentlich in der östlichen Begrenzung vom Meere aus etwas nördlich von der Grenze der Nationalität bleibt, während sie im Westen vielleicht etwas weiter als die bulgarische Nationalität in die mit albanischen Völkern gemischten Bezirke hineingreift. Die Verfassung von Bulgarien würde nach den Präliminarien etwa eine ähnliche sein, wie die von Serbien vor der Räumung von Belgrad und andern festen Punkten; denn dieser erste Abzug der Präliminarien schließt mit den Worten: L'armée ottomane n'y séjournerait plus und in Parenthese (sauf quelques points à déterminer d'un commun accord). Es wird also eine Sache der Unterhandlung unter den Mächten, welche den Pariser Vertrag von 1856 abgeschlossen haben, sein, diese hier offen oder unbestimmt gelassenen Sätze näher zu bestimmen, sich darüber mit Rußland zu vereinigen, wenn es, wie ich hoffe, sein kann. Dann folgt: l'indépendance du Montenegro; ebenso von Rumänien und Serbien; Bestimmungen über Bosnien und die Herzegowina, deren Reform seriatim analoge. Alle diese Sachen berühren meiner Ueberzeugung nach das deutsche Interesse nicht in dem Maße, daß wir darüber die Beziehungen zu unsern Grenzstaaten, zu unsern Freunden auf's Spiel setzen könnten. Wir vermögen uns die eine oder die andere Bestimmung darüber gefallen zu lassen, ohne an unsern Interessen Schaden zu leiden.

Es folgt dann unter 5 eine Bestimmung über die Kriegskosten, die offen läßt, ob „le mode soit pécuniaire, soit territorial“ sein könnte „de cette indemnité“. Das ist eine Sache, die im Wesentlichen, so weit es sekundär sein würde, die Kriegführenden betrifft, soweit es territorial sein würde, die Kontrahenten des Pariser Vertrages betrifft und mit deren Sanction zu regeln sein würde. Dann folgt der Punkt der Dardanellen, über die meines Erachtens sehr viel mehr Sorge in der Welt verbreitet ist, als durch die tatsächliche Möglichkeit seiner Entwicklung und Wahrscheinlichkeit gerechtfertigt ist. Die Frage der

Dardanellen hat eine gewaltige Wichtigkeit, wenn es sich darum handelt, die dortige Durchfahrt, den Schlüssel des Bosporus und zur Dardanellenstraße, in andere Hände zu legen als die bisherigen, wenn es sich mit andern Worten darum handelt, zu entscheiden, ob Rußland die Dardanellen nach Belieben schließen oder öffnen können. (Sehr gut!) Alle anderen Spekulationen werden sich immer nur auf die Zeit des Friedens beziehen können, und für den Fall des Krieges, also den wichtigsten, wird es immer darauf ankommen, ob der Inhaber des Schlußes der Dardanellen im Bunde oder in der Abhängigkeit mit den drin oder draußen Wohnenden von Rußland oder von Rußlands Gegnern ist. Im Falle des Krieges würde diese Vertragsbestimmung, die man treffen konnte, so lange die Dardanellen eben in Händen sind, die im Frieden gewiß von Rußland unabhängig sind, meines Erachtens nicht die Bedeutung haben, die man ihr beilegt. Es kann für die Anwohner des Mittelasiatischen Meeres von Interesse sein, ob die russische Flotte im Schwarzen Meere beehrtigt ist, in Friedenszeiten durch die Dardanellen zu fahren und sich dort zu zeigen; wenn sie sich dort zeigt, würde ich aber immer, wie beim Barometer, auf gut Wetter, hier auf Frieden schließen, wenn sie sich aber zurückzieht und sich vorvorsichtig dort einstellt, dann würde man vermuthen können, daß vielleicht Wolken aufsteigen. Allein die Frage, ob im Frieden durch die Dardanellen Kriegsschiffe fahren können, halte ich nicht für unwichtig, aber doch nicht für so, daß man deshalb Europa sollte in Brand stecken können. Die Frage, ob der Besitz der Dardanellen in eine andere Hand übergeht, das ist ein ganz anderes Ding, aber eine Eventualität und Konjunktur, die meines Erachtens in der gegenwärtigen Situation nicht vorliegt und über die ich mich deshalb nicht aussprechen will. Mir kommt es im Augenblick nur darauf an, ungefähr, soweit ich es kenne, das Gewicht der Interessen zu bezeichnen, über welche ein weiterer Krieg, nachdem der russisch-türkische Thatsächlich sein Ende erreicht hat, entstehen könnte, und deshalb kommt es mir darauf an, zu präzisiren, daß die Friedensbestimmungen über die Frage der Dardanellen in Bezug auf Kriegsschiffe kaum so wichtig sind, wie in Bezug auf den Handel; darin liegt zunächst das hervorragende deutsche Interesse im Oriente, das uns die Wasserstraßen, sowohl die der Meeresengen wie die der Donau vom Schwarzen Meer aufwärts, in derselben Weise wie bisher freibleiben. (Sehr gut!) Das ist auch wohl sicher, daß wir das erwünschten, ja, es ist gar nicht in Frage gestellt; in einer amtlichen Mitteilung, die mir von Petersburg darüber vorliegt, wird über diesen Punkt einfach Bezug genommen auf die bestehenden Stipulationen des Pariser Friedens, es kommt hier nichts in Frage, wir können nicht besser, nicht schlechter gestellt werden, als wir bisher gestanden haben.

Das Interesse, welches wir an einer besseren Regierung der christlichen Nationen, an einem Schutz gegen Gewaltthaten, wie sie leider unter türkischer Herrschaft mitunter vorgekommen sind, haben, wird durch die zuerst genannten Punkte gewahrt werden, und das ist das zweite, minder direkte, aber doch menschlich indirekte Interesse, welches Deutschland in der Sache hat. Der Rest der Präliminarien-Stipulationen besteht in — ich will nicht sagen Nebenarten, es ist ein amtliches Aftenstück —, aber hat keine Wichtigkeit für unsere heutige Verhandlung. Mit dieser Darlegung habe ich, soweit ich kann, den ersten Theil der Interpellation über die Lage der Dinge im Oriente beantwortet und fürchte, daß ich Niemand in dieser Sache etwas Neues gesagt habe. Der fernere Theil der Frage betrifft die Stellung, die Deutschland zu diesen Verhältnissen, zu diesen Neuerungen genommen hat, resp. nehmen wird, die genommene und die zu nehmende Stellung. In Bezug auf die genommene Stellung kann ich Ihnen für den Augenblick keine Mittheilungen machen; denn wir sind amtlich seit sehr kurzer Zeit, ich kann wohl sagen, buchstäblich erst seit diesem Morgen im Besitz der Aktenstücke, auf die ich vorhin Bezug nahm. (Hört, hört!) Was wir früher davon wußten, stimmte ungefähr damit überein, war aber nicht von der Natur, daß wir amtliche Schritte daran knüpfen konnten, es waren dies Privatmittheilungen, die wir der Gefälligkeit anderer Regierungen verdanken. (Hört, hört!) Also amtliche Schritte hierüber sind von uns noch nicht gethan, und Angehts der, wie ich hoffe, bevorstehenden Konferenzen diese Mittheilungen als Material vorliegen hat und in der Lage ist, Meinungen darüber auszutauschen. Eine etwaige Aenderung des Vertrages vom Jahr 1856 würde eine Sanction der Mächte bedürfen. Es ist Aufgabe der Konferenz, eine Einigung herbeizuführen. Andere Mächte haben im Augenblick keinen Anlaß, dem russischen Standpunkte zu widersprechen, es konvenirt ihnen nicht, mit Rußland Krieg zu führen. Es liegt auch in Rußlands Interesse, die Sache enigentlich zu regeln, um nicht alle 10 bis 20 Jahre einer türkischen Kampagne ausgesetzt zu sein. Es liegt also, glaube ich, im Interesse Rußlands, zur Klarheit zu kommen und die Sache nicht unangemessen auf spätere, vielleicht ungewissem Tage zu verschieben. Daß Rußland geneigt sein sollte, die Anerkennung seiner Forderungen bei den übrigen Mächten durch Krieg zu erzwingen, derartige Erwägungen halte ich von aller Wahrscheinlichkeit hier ausgeschlossen. Ebenso die andere Frage, daß etwa eine der Mächte mit den Waffen in der Hand Rußland nöthigen müßte, seine Forderungen abzuschwächen.

Darüber, was aus denjenigen Theilen Bulgariens, welche Rußland augenblicklich inne hat, werden soll, hat gewissermaßen Rußland eine Art Verantwortung. Die Konferenz wird sich mit dieser Frage zu beschäftigen haben. Ich glaube nicht, daß es im Interesse Oesterreichs läge, an dieser Stelle einen Druck auszuüben und etwa die ganze Erbschaft der heutigen russischen Eroberungen zu übernehmen, oder auch die Verantwortung für die Zukunft der slavischen Länder. Es kann nicht Ziel der österreichischen Politik sein, eine Einverleibung von Gebietsstücken auf der Balkanhalbinsel zu erlangen. Ich stelle alles dies nur hin, um zu beweisen, wie gering die Berechtigung ist, für die Wahrscheinlichkeit eines europäischen Krieges zu sprechen. Der Gedanke der Konferenz ist zuerst von österreichisch-ungarischer Seite gemacht worden. Wir sind bereitwillig von Haus aus darauf eingegangen. Es werden die Schwierigkeiten über die Basis des Ortes der Konferenz meines Erachtens weit überschätzt und stehen zur Bedeu-

tung der Sache nicht im Verhältniß. Wir unserer Seite haben uns mit den Orten, welche überhaupt in Frage gekommen sind, einverstanden erklärt, es sind dies Wien, Brüssel, Baden-Baden, Wiesbaden, Wildbad . . . (Heiterkeit) — ich kann Ihnen sagen, Wildbad würde mir selbst angenehm sein (große Heiterkeit) . . . und Stuttgart. Alles ist uns genehm. Es scheint, daß Baden-Baden realisirt wird. Die Beschleunigung der Konferenz ist die Hauptsache; wo sie stattfindet, ist gleichgiltig. Ich habe in Bezug auf einen deutschen Ort, der etwa gewählt werden sollte, nur die eine Bedingung gestellt, daß alsdann die Konferenz unter deutschem Präsidium stattfinden haben würde (lebhafter Beifall), und es ist dieser Ansicht nicht widersprochen worden. Vielleicht, daß die Konferenz in der ersten Hälfte des März zusammentritt. Eine absichtliche Verzögerung des Waffenstillstands-Abschlusses, den man vielfach mutmaßen wollte, hat nicht stattgefunden. Die mangelhafte Verbindung mit dem Kriegsschauplatz ist die einzige Ursache. Ebenso ist das Vorrücken der russischen Armee nach dem 30. Januar ein Ergebnis des Waffenstillstandes, nicht etwa eine Ausnützung von tempus utile. Die Grenzen, innerhalb deren sich die russische Armee befindet, sind in den Bedingungen niedergelegt. Nun komme ich zu dem schwierigsten Theil. Ich bitte um Verzeihung, wenn ich einen Augenblick mich niedersetze. (Der Reichskanzler spricht sich weiter.)

Ich komme nunmehr zu der Darlegung der Stellung, welche Deutschland einzunehmen haben wird. Da können Sie von mir nur allgemeine Gesichtspunkte erwarten. Die wohlgerneinten Rathschläge, welche mir von der Presse und sonstigen wohlmeinenden Persönlichkeiten (Heiterkeit) erteilt werden, kann ich leider nicht annehmen. Man verlangt, wir sollen von Hause aus unsere Politik so zu sagen festlegen; das halte ich mehr für Propädeutik, als Staatenpolitik. Würde ich hier an offizieller Stelle verbindende Erklärungen und Botsprechungen geben, so wäre ich ja vor ganz Europa gebunden für alle Zeit, wir würden gewissen Bestrebungen eine Prämie auf ihre Unverträglichkeit geben, denn Jeder könnte mit der Politik Deutschlands in der Hand dieselbe als Druckmittel benutzen wollen. Die deutsche Politik ist nicht ohne Mitwirkung für die bisherige Erhaltung des Friedens gewesen. Es ist Deutschlands Haltung, um mich eines Bildes aus dem gemeinen Leben zu bedienen, die eines ehrlichen Malters gewesen, der ein Geschäft wirklich zu Stande bringt. (Große Heiterkeit.) Die Haltung Deutschlands entspricht ganz den freundschaftlichen Verhältnissen, in welchen wir in erster Linie mit unseren befreundeten Grenzstaaten stehen. Auch mit England sind wir in der glücklichen Lage, keine streitigen Interessen zu haben; es seien denn Handelseventualitäten und vorübergehende Berührungen, nichts Ernsthaftes, was den Frieden gefährden könnte. Ich meine, daß wir zwischen England und Rußland unter Umständen ganz gut als Vertrauensperson auftreten könnten. Das Drei-Kaiser-Verhältniß, wenn man es so nehmen will, — man nennt es gewöhnlich Bündniß, es beruht aber nicht auf geschriebenen Verpflichtungen, keine Partei ist gezwungen, sich überstimmen zu lassen, — beruht auf persönlicher Sympathie der Monarchen, ebenso auf den langjährigen guten Beziehungen der Minister der drei Reiche. So stark wie das Verhältniß auch ist, so könnte es doch wieder keine der drei Mächte veranlassen, aus Gefälligkeit zu einer andern eigene, unbeschränkt thätigkeits und nationale Interessen hintanzusetzen. Daport kann nie die Rede sein. (Reiner erhebt sich wieder.)

Ich weiß, daß ich in dieser Beziehung viele Erwartungen täusche, aber ich bin nicht der Meinung, daß es unser Interesse ist, die Schiedsrichterrolle in Europa zu übernehmen oder so zu sagen Schulmeister zu sein.

Badische Chronik.

++ Karlsruhe, 12. Febr. In der Sitzung des Naturwissenschaftlichen Vereins vom 1. Febr. hielt Hr. Professor Engler einen Vortrag über den Scharpurpur und über die photochemischen Vorgänge, welche bei der Aufnahme des Lichtes durch die Netzhaut des Auges stattfinden. Der Vortragende knüpfte an die von ihm schon in einer früheren Sitzung besprochenen Entdeckungen von Boll's und Kühn's an, wonach in den Stäbchen, den Nervenenden des in der Netzhaut verzweigten Sehnerven, der meisten Thiere ein purpurrother Farbstoff abgelagert ist, der durch die Einwirkung des Lichtes gebleicht wird, durch die Berührung mit der auf der Choroida abgelagerten Epithelschicht jedoch seine ursprüngliche rothe Farbe wieder erhält. Dieser Farbstoff, der Scharpurpur, in seinen wesentlichen Eigenschaften von Röhne erkannt und dargestellt, überträgt die Wirkungen des Lichtes in der Netzhaut des Auges auf chemischem Wege auf die Nervenfasern, möglicher Weise in der Art, daß er in geblichem Zustand, als sogenanntes Sehwirg, einen Reiz auf die in den Stäbchen endenden Nervenfasern ausübt. Wir haben uns demnach vorzustellen, daß beim Anblick einer Person oder eines Gegenstandes durch diese ein gebleichtes Bild auf der rothen Netzhaut unseres Auges erzeugt wird, das sich jedoch nur so lange erhält, bis die gebleichte Stelle durch das untergelagerte Epithel wieder die ursprüngliche Rothfärbung angenommen hat. Diese Regeneration geht mit großer Geschwindigkeit vor sich. Versuche, in der Dunkelkammer mit einem eigens zu diesem Zwecke konstruirten Apparat ausgeführt, haben ergeben, daß nach viertelstündelanger intensiver Belichtung die Rothfärbung der gebleichten Stäbchen schon nach 1/2 Sekunden fast vollkommen wieder hergestellt war. Blendung und die sogenannten Nachbilder entstehen durch zu intensive Belichtung oder Ausbleichung der ganzen oder einzelner Stellen der Netzhaut, indem es sich herausgestellt hat, daß die wiederherstellende Thätigkeit der Epithelschicht unter zu heftiger Lichtwirkung geschwächt, vielleicht vollständig zerstört werden kann, so daß die Regeneration des Scharpurpurs nur langsam oder gar nicht mehr erfolgt. Wegen der so raschen Regeneration der durch Licht gebleichten Stellen der Netzhaut ist es ungemein schwer die Lichtbilder auf der Netzhaut des Auges von Thieren zu beobachten, denn während des Herausnehmens des Auges und der Präparation der Netzhaut färbt sich das gebleichte Bild rasch wieder roth. Dennoch ist es gelungen, solche Lichtbilder (Optogramme) im gelben Natronlicht, welches nicht bleichen auf den Scharpurpur wirkt, zu sehen und die

Selbst durch Einlegen in Mauthung und Trocknen so zu stellen, daß sie nun auch im gewöhnlichen Licht beliebig lang sich erhalten. Der Vortragende legte einige solcher Lichtbilder der Rehgant von Kaninchen vor. Die Bilder, durch eine schwarz gestreifte Glascheibe der Dunkelkammer hervorgebracht, waren zwar den Anwesenden deutlich sichtbar, doch geht aus den stark verwischten Konturen derselben hervor, daß an ein Fixiren von Bildern, in welchen beispielsweise die Gesichtszüge von Menschen zu erkennen wären, zur Zeit nicht zu denken ist.

Während man zu Anfang der Entdeckung des Schuppens der Ansicht war, alles Sehen beruhe zunächst auf der Umwandlung des rothen Farbstoffs der Rehgant durch die Wirkung des Lichtes, stellen

sich im weiteren Verlauf der Untersuchungen Thatsachen heraus, die es wahrscheinlich machen, daß auch noch andere Organe in der Rehgant enthalten sind, welche Lichtwirkungen empfangen und übertragen. Beim Menschen und beim Affen verliert sich die Rothfärbung der Rehgant mehr und mehr gegen die Stelle des deutlichsten Sehens zu und gerade an dieser Stelle des deutlichsten Sehens könnte gar kein Schuppens wahrgenommen werden. Auch wurden mehrere Thiergattungen, die notorisch mit sehr guter Sehkraft begabt sind, aufgefunden, ohne daß in der Rehgant der betreffenden Thiere eine Rothfärbung wahrzunehmen war. Hiesher gehören die Schlangen, die Tauben, die Föhner, die Eidechsen u. a. Da es durch mikroskopische Untersuchungen festgestellt ist, daß in den verlassenen Theilen der

Rehgant des Menschen an Stelle der Stäbchenenden der Nervenfasern die nicht gefärbten, etwas anders geförmten Zapfen treten, und daß z. B. die Rehgant der Schlange gar keine Stäbchen, vielmehr nur Zapfen enthält, müssen auch diese Zapfen wichtige Sehfunktionen besitzen; ob ebenfalls vermittelt einer durch Lichtwirkung Gemisch veränderten Substanz, muß noch dahingestellt bleiben. Wahrscheinlich — und diese Vermuthung ist neuerdings durch Versuche bekräftigt — dienen die rothen Stäbchen zum Sehen von hell und dunkel, die Zapfen zum Beobachten der verschiedensten Farben, so daß die Farbenblindheit gewisser Individuen mit der Abwesenheit der Zapfen zusammenhänge.

Nächste Sitzung Freitag den 22. Februar.

### Handel und Verkehr.

#### Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

##### Handelsberichte.

Berlin 20. Febr. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per April-Mai 204.50, per Mai-Juni 205.50, per Juni-Juli 206.50, Roggen per Febr. —, per April-Mai 146.—, per Mai-Juni 145.—, Rüböl loco 69.50 per Febr. 69.25, per April-Mai 68.90, per Mai-Juni 69.—, Spiritus loco 52.—, per Febr. 52.—, per April-Mai 53.25, per Juni-Juli 54.40. Hafer per April-Mai 133.—, per Mai-Juni 140.—, Kefel.

Leipzig 20. Febr. (Schlußbericht.) Weizen —, loco hiesiger 23.—, ood fremder 22.50, per März 21.70, per Mai 21.40. Roggen loco hiesiger 16.50, per März 14.65, per Mai 14.95. Hafer loco hiesiger 15.25, per März 14.75. Rüböl loco 37.30, per Mai 36.20, per Dt. 34.30.

Hamburg 20. Febr. Schlußbericht. Weizen ruhig per April-Mai 210 1/2 C, per Mai-Juni 212 C, per Juni-Juli 214 C. Roggen per April-Mai 150 C, per Mai-Juni 151 C, per Juni-Juli 151 C.

Bremen 20. Febr. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard wichte

loco 11.15, per März 11.15, per April 11.25, per Sept. 12.25, per Aug.-Dez. 12.40. Febr.

Besth, 20. Febr. Ufanceweizen 10.50 bis 10.55. Weizen Qualität 72 1/2 Kilogr. 10.90 bis 11.— fl. Weizen Qual. 78 1/2 Kilogr. 12.05 Qual. bis 12.15 fl. Roggen Qual. 70—72 Kilogramm. 7.50 bis 7.65 fl. Gerste 62—63 1/2 Kilogramm 8.25 bis 10.90 fl. Hafer Qual. 41—43 1/2 Kilogr. bis 6.55 bis 6.75 fl. Neuer Mais 7.40 bis 7.45 fl. Hirse 7.— bis 7.25 fl. Spiritus 31—31 1/2 Raps — bis — fl.

Paris, 20. Febr. Rüböl per Februar 96.75, per März 96.50, per April 96.75, per Mai-August 93.50. Spiritus per Februar 58.—, per März 58.25, per Mai-August 66.—. Mehl, 8 Marken, per Februar 64.50, per März-April 65.—, per Mai-Juni 65.50, per Mai-August 65.50. Weizen per Februar 30.50, per März-April 30.75, per Mai-Juni 30.75, per Mai-August 30.75. Roggen per Februar 18.50, per März-April 18.75, per Mai-Juni 18.75, per Mai-August 19.—.

Amsterdam, 20. Febr. Weizen auf Termine niedr., per März 319, per Mai —, Roggen loco unv., auf Termine unv., per März 178, per Mai 181.—. Rüböl loco 42 1/2, per Mai 40 1/2, per Herbst 39. Raps loco —, per Mai 435, per Herbst 408.

Antwerpen, 20. Febr. Petroleummarkt. (Schlußbericht.) Stim-

mung: Febr. Raffinirtes, Type weiß disponibel 27 1/2, 5, 28 B. Febr. 27 1/2, 5, 28 B., März —, 27 1/2, 5, Septbr. —, 31 B., Sept.-Dez. —, 31 1/2, 5. Raffie besaptes, einiges Geschäft.

London, 20. Febr. Getreidemarkt. Schlußbericht. Weizen geschäftslos. Angelommene Labungen matt und ungefragt. Andere Getreidesorten schließend, nominell unverändert. Zufuhren: Weizen 15,400, Gerste 7100, Hafer 18,000 D. Gußsteg.

Riverpool, 20. Febr. Baumwollmarkt. Umsatz: 15,000 Ballen. Febr.

#### Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

Februar	Berometer in O.	Thermometer in O.	Wind.	Stapel.	Bemerkung.
20. Abg. 2 Uhr	760.7	+ 8.0	75	NE.	bedekt trüb.
21. Abg. 9 Uhr	761.6	+ 8.2	82	"	"
21. Abg. 7 Uhr	764.0	+ 4.4	86	SW.	"

Verantwortlicher Redakteur: Heinrich Gell in Karlsruhe.

### Bürgerliche Rechtspflege

#### Anten.

444. Nr. 4006. Vörrach. Gegen Johann Jakob Grether Wwe., Anna Maria, geb. Winter, von Vörrach haben wir Gut erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- u. Borzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Die Tagfahrt den 26. Februar 1878, Vormittag 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, angefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Borzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerauswählter ernannt und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Erneuerung des Massepflegers und Gläubigerauswähltes die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, ihnen lediglich durch die Post überliefert werden würden.

Vörrach, den 16. Februar 1878. Großh. bad. Amtsgericht.

Frankfurt a. M.

446. Nr. 3169. Mühlheim. Gegen Franz Daner, Küfer, von Mühlheim haben wir Gut erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Borzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Montag den 4. März d. J., Vorm. 1/9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, angefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Borzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerauswählter ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Erneuerung des Massepflegers und Gläubigerauswähltes die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt werden.

Mühlheim, den 14. Februar 1878. Großh. bad. Amtsgericht.

Leberle.

445. Nr. 2386. Eppingen. Gegen Johann Schmitt von Landshausen haben wir Gut erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Borzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Montag den 4. März, Vorm. 8 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, angefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Borzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerauswählter ernannt und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Erneuerung des Massepflegers und Gläubigerauswähltes die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt werden.

vorhandenen Masse ausgeschloffen. II. Nach Ansicht des § 1060 Pr.O. wird angesetzt: Die Ehefrau des Gantmanns, Cecilia, geb. Bögele, sei für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzulassen. Großh. bad. Amtsgericht. M. S. H. N. E. 431. Nr. 6761. Freiburg. Die Gant des Schneiders Andreas Zimmermann von hier betreffend. I. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor und in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. II. Die Ehefrau des Gantmanns, Anna Maria, geb. Tanner, wird für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulassen. Freiburg, den 15. Februar 1878. Großh. bad. Amtsgericht. G. R. F. 404. Nr. 6601. Bruchsal. Die Gant gegen Julius Wagner in Weiber betr. I. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. II. Die Ehefrau des Gantmanns, Rosa, geb. Schmitt, in Weiber wird unter Verfallung der Gantmasse in die Kosten für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulassen. Bruchsal, den 16. Februar 1878. Großh. bad. Amtsgericht. E. v. St. d. H. N. 435. Nr. 1941. Weisheim. Die Gant des Christian Balch von Dippach (Gemeinde Korb) betr. I. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. II. Gemäß § 1060 Pr.O. wird erkannt: Die Ehefrau des Christian Balch, Christiana, geb. Knittel, in Dippach sei berechtigt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzulassen. Weisheim, den 12. Februar 1878. Großh. bad. Amtsgericht. F. a. n. S. H. N. 436. Nr. 8090. Heidelberg. Die Gant gegen den früheren Wirtshausbesitzer, nun Milchhändler, Peter Adam Schmidt hier. Werden alle diejenigen, welche in der Tagfahrt vom heutigen die Anmeldung unterlassen haben, von der Masse ausgeschlossen. Heidelberg, den 14. Februar 1878. Großh. bad. Amtsgericht. K. a. H. 438. Nr. 2343. Weinheim. In Sachen mehrerer Gläubiger gegen die Gantmasse des Heinrich Luz von Weinheim, Forderung und Borzugsrecht betr. Diejenigen Gläubiger, welche ihre Ansprüche an die Gantmasse bis heute nicht angemeldet haben, werden mit solchen von der vorhandenen Masse hiermit ausgeschlossen. Weinheim, den 12. Februar 1878. Großh. bad. Amtsgericht. J. a. d. E. 430. Nr. 3512. Schwetzingen. In der Gant des Abraham Böhm von Hohenheim werden diejenigen Gläubiger,

welche in heutiger Tagfahrt ihre Forderungen anzumelden unterlassen haben, von der vorhandenen Masse ausgeschloffen. Schwetzingen, den 11. Februar 1878. Großh. bad. Amtsgericht. A. m. b. r. u. f. e. r. 439. Nr. 3278. Schwetzingen. J. S. H. N. E. mehrere Gläubiger gegen die Gantmasse des Schneiders Ludwig Maurer von Redaran, Forderung und Borzug betr. Ausschluss-Erkenntnis. Diejenigen Gläubiger, welche in heutiger Tagfahrt ihre Forderungen anzumelden unterlassen haben, werden von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. Schwetzingen, den 8. Februar 1878. Großh. bad. Amtsgericht. A. m. b. r. u. f. e. r. Vermögensabsonderungen. 449. Nr. 755. Civ.Kamm. I. Freiburg. Die Ehefrau des Anton Roth, Franziska, geb. Köstner, von Neureis, in Freiburg, wurde durch Urteil vom heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulassen. Dies wird zur Kenntnis der Gläubiger gebracht. Freiburg, den 4. Februar 1878. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. H. a. a. H. N. 436. Nr. 703. Civ.Kamm. I. Waldshut. Die Ehefrau des Franz Josef Walter von Weisheim, Magdalena, geborene Hilpert, wurde durch dieses Urteil vom heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulassen. Dies wird zur Kenntnis der Gläubiger hiermit veröffentlicht. Waldshut, den 9. Februar 1878. Großh. bad. Kreisgericht. S. p. e. r. 447. Nr. 1006. Mannheim. Die Ehefrau des Carl Galmbacher, Babette, geborene Wagner, von Mannheim wurde durch Urteil vom heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzulassen. Dies wird hiermit zur Kenntnis der Gläubiger gebracht. Mannheim, den 5. Februar 1878. Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. A. v. St. o. f. e. r. 442. Nr. 2743. Donaueschingen. Die Gant gegen Johann Lehret, Martin, von Oberbaldingen betr. Gemäß § 1060 Pr.O. wird erkannt: Die Ehefrau des Gantmanns, Magdalena, geb. Köstner, sei berechtigt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulassen. Donaueschingen, den 12. Februar 1878. Großh. bad. Amtsgericht. J. e. p. f. 408. Nr. 2349. Weinheim. Die Gant des Heinrich Luz von Weinheim betr. Auf Grund des Antrags der Ehefrau des Gantmanns und in Anwendung des § 1060 Pr.O. wird erkannt: Die Ehefrau des Gantmanns, Caroline, geb. Eichhorn, sei berechtigt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulassen. Weinheim, den 15. Februar 1878. Großh. bad. Amtsgericht. J. a. d. E.

432. Nr. 5358. Offenburg. J. S. H. N. E. mehrere Gläubiger gegen die Gantmasse des Gypfers Wilhelm Müller dahier, Forderung und Borzugsrecht betr. Wird nach § 1060 der Pr.O. auf den Antrag der Ehefrau des Gantmanns erkannt: Die Ehefrau des Gypfers Wilhelm Müller dahier, Christiane, geborene Häuler, wird für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulassen. S. R. W. So geschehen Offenburg, den 14. Februar 1878. Großh. bad. Amtsgericht. S. a. u. r. Einmündigungen. 437. Nr. 2823. Engen. Johanna, Ehefrau des Konrad Berner, geb. Rauch, von Stetten wurde wegen lebender Gemüthschwäche nach R.N.S. 489 entmündigt und deren Ehemann als ihr Vormund bestellt. Engen, den 13. Februar 1878. Großh. bad. Amtsgericht. v. St. e. t. t. e. n. Desterling. 435. Nr. 7456. Heidelberg. Durch dieses Urteil vom 13. November v. J., Nr. 48403, wurde die Katharina Ostermeier Wwe. von hier im Sinne des R.N.S. 499 verheiratet. Als deren Beistand wurde Kaufmann Ferdinand Gantenberger von hier bestellt. Heidelberg, den 8. Februar 1878. Großh. bad. Amtsgericht. S. i. c. h. e. r. Handelsregister-Einträge. 432. Nr. 222. Engen. In das Handelsregister wurde eingetragen: 1. D. J. 372 des Gef. Reg. Bd. II. zur Firma: „Gebr. Wannenstein in Mannheim“. Der zwischen Leopold Blumstein und Ida, geborene Szellig, zu Köln unterm 11. Mai 1877 errichtete Ehevertrag bestimmt: „Zwischen den zukünftigen Ehegatten soll eine völlige Gütertrennung bestehen, wie solche in Art. 1536 und 1537 des bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehen ist. Jedoch soll dasjenige, was während der Ehe durch Industrie oder durch Erparnisse aus den Reventen des beiderseitigen Sondervermögens erworben wird, bei Auflösung der Ehe beiden Theilen respeltive deren Erben gleichmäßig zufallen.“ 2. D. J. 373 des Gef. Reg. Bd. II. zur Firma: „Schlinging u. Hartmeyer“ in Mannheim offene Handelsgesellschaft, errichtet unterm 1. i. M. 1877; die zur Firmenzeichnung gleichberechtigten Theilhaber sind die dahier wohnhaften Kaufleute Abraham Schlinging aus Holzhausen und Friedrich Jakob Hartmeyer aus Oberhausen. 3. D. J. 386 des Gef. Reg. Bd. II. zur Firma: „W. B. S. J.“ in Mannheim ist eröffnet. 4. D. J. 374 des Gef. Reg. Bd. II. zur Firma: „W. B. S. J.“ in Mannheim. Die beiden zur Firmenzeichnung gleichberechtigten Theilhaber dieser unterm 6. I. M. errichteten offenen Handelsgesellschaft sind: 1. Wilhelm B. S. J., Kaufmann dahier, u. 2. Georg S. J. aus Eichenau, Kaufmann, wohnhaft in Mannheim. Mannheim, den 9. Februar 1878. Großh. bad. Amtsgericht. U. l. i. c. h. 434. Nr. 6461. Bruchsal. Zu D. J. 13 des Gesellschaftsregisters wurde heute die Auflösung der Gesellschaft „Gebr. Scherer in Bruchsal“ eingetragen. Bruchsal, den 16. Februar 1878. Großh. bad. Amtsgericht. S. c. h. a. b.

432. Nr. 5358. Offenburg. J. S. H. N. E. mehrere Gläubiger gegen die Gantmasse des Gypfers Wilhelm Müller dahier, Forderung und Borzugsrecht betr. Wird nach § 1060 der Pr.O. auf den Antrag der Ehefrau des Gantmanns erkannt: Die Ehefrau des Gypfers Wilhelm Müller dahier, Christiane, geborene Häuler, wird für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulassen. S. R. W. So geschehen Offenburg, den 14. Februar 1878. Großh. bad. Amtsgericht. S. a. u. r. Einmündigungen. 437. Nr. 2823. Engen. Johanna, Ehefrau des Konrad Berner, geb. Rauch, von Stetten wurde wegen lebender Gemüthschwäche nach R.N.S. 489 entmündigt und deren Ehemann als ihr Vormund bestellt. Engen, den 13. Februar 1878. Großh. bad. Amtsgericht. v. St. e. t. t. e. n. Desterling. 435. Nr. 7456. Heidelberg. Durch dieses Urteil vom 13. November v. J., Nr. 48403, wurde die Katharina Ostermeier Wwe. von hier im Sinne des R.N.S. 499 verheiratet. Als deren Beistand wurde Kaufmann Ferdinand Gantenberger von hier bestellt. Heidelberg, den 8. Februar 1878. Großh. bad. Amtsgericht. S. i. c. h. e. r. Handelsregister-Einträge. 432. Nr. 222. Engen. In das Handelsregister wurde eingetragen: 1. D. J. 372 des Gef. Reg. Bd. II. zur Firma: „Gebr. Wannenstein in Mannheim“. Der zwischen Leopold Blumstein und Ida, geborene Szellig, zu Köln unterm 11. Mai 1877 errichtete Ehevertrag bestimmt: „Zwischen den zukünftigen Ehegatten soll eine völlige Gütertrennung bestehen, wie solche in Art. 1536 und 1537 des bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehen ist. Jedoch soll dasjenige, was während der Ehe durch Industrie oder durch Erparnisse aus den Reventen des beiderseitigen Sondervermögens erworben wird, bei Auflösung der Ehe beiden Theilen respeltive deren Erben gleichmäßig zufallen.“ 2. D. J. 373 des Gef. Reg. Bd. II. zur Firma: „Schlinging u. Hartmeyer“ in Mannheim offene Handelsgesellschaft, errichtet unterm 1. i. M. 1877; die zur Firmenzeichnung gleichberechtigten Theilhaber sind die dahier wohnhaften Kaufleute Abraham Schlinging aus Holzhausen und Friedrich Jakob Hartmeyer aus Oberhausen. 3. D. J. 386 des Gef. Reg. Bd. II. zur Firma: „W. B. S. J.“ in Mannheim ist eröffnet. 4. D. J. 374 des Gef. Reg. Bd. II. zur Firma: „W. B. S. J.“ in Mannheim. Die beiden zur Firmenzeichnung gleichberechtigten Theilhaber dieser unterm 6. I. M. errichteten offenen Handelsgesellschaft sind: 1. Wilhelm B. S. J., Kaufmann dahier, u. 2. Georg S. J. aus Eichenau, Kaufmann, wohnhaft in Mannheim. Mannheim, den 9. Februar 1878. Großh. bad. Amtsgericht. U. l. i. c. h. 434. Nr. 6461. Bruchsal. Zu D. J. 13 des Gesellschaftsregisters wurde heute die Auflösung der Gesellschaft „Gebr. Scherer in Bruchsal“ eingetragen. Bruchsal, den 16. Februar 1878. Großh. bad. Amtsgericht. S. c. h. a. b.